

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**

enev-kit

Vertrag und Bedingungen

1.1. Ein Vertrag kommt erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Vorherige Erklärungen sind nicht bindend.

1.2. Wir verkaufen und liefern ausschließlich auf der Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende gesetzliche Bedingungen, Vorschriften oder Bedingungen des Käufers werden ausdrücklich nicht anerkannt und sind nicht Bestandteil des Vertrags, selbst wenn bestimmte Bestimmungen nicht in unseren Bedingungen enthalten sind. Dies gilt auch für zukünftige Verträge mit dem Käufer. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Alle Preise gelten ab Werk und sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe berechnet wird.

2.2. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware bezahlt, haben wir das Recht, Verzugszinsen zu fordern.

2.3. Bei einem Auftragswert von weniger als 200,00 EUR wird ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR zusätzlich berechnet, um die unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Bearbeitungskosten zu decken.

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

3.1. Gegenforderungen des Käufers berechtigen nur zur Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Fristen und Termine

4.1. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich angegeben, sind Lieferfristen (Fristen und Termine) nur annähernd. Fristen/Termine verlängern sich im Falle von höherer Gewalt, Arbeitskonflikten usw., für die wir nicht verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn ein Lieferant von uns mit einer Leistungsverhinderung konfrontiert wird.

4.2. Bei einer Verzögerung unserer Leistung kann der Käufer erst vom Vertrag zurücktreten, nachdem eine von uns gesetzte Mahnfrist fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung erfordern grobe Fahrlässigkeit.

4.3. Fristen beginnen mit dem Eingang der vom Käufer bestätigten Bestellung bei uns. Fristen und Termine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsobjekt zur Abholung/ Lieferung bereitsteht.

4.4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Gefahrenübergang

5.1. Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen am Ort der Herstellung des Vertragsobjekts (Werk). Das Risiko geht auf den Käufer über, sobald er darüber informiert wird, dass das Vertragsobjekt zur Abholung/Versand bereitsteht. Der Versand des Vertragsobjekts erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, der die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung usw. trägt.

5.2. Während eines Verzugs des Käufers, das Vertragsobjekt in Empfang zu nehmen, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat 3% des Auftragswerts für die Lagerung des Vertragsobjekts zu verlangen, ohne dass dies mit einer Haftung für die Lagerung verbunden ist. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass kein Schaden, keine Kosten oder Wertminderung entstanden sind oder dass diese wesentlich niedriger sind als dieser Pauschalbetrag.

Garantie, Haftung

6.1. Unsere Haftung für Sachmängel setzt eine unverzügliche Mängelanzeige durch den Käufer (wenn der Mangel innerhalb von drei Arbeitstagen sichtbar ist) und die richtlinienkonforme Installation des Vertragsobjekts durch das Montageunternehmen voraus. Tritt innerhalb von zwei Jahren nach dem Gefahrenübergang ein Mangel am Vertragsobjekt auf, können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist mehrmals nach Wahl vorhandene Mängel beheben und/oder mängelfreien Ersatz liefern. Das mangelhafte alte Teil muss in jedem Fall an uns zurückgesendet werden. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Käufer erstattet, wenn die Überprüfung des alten Teils durch uns die Mangelhaftigkeit bestätigt.

6.2. Während des Zahlungsverzugs des Käufers sind unsere Verpflichtungen bezüglich Sachmängeln ausgesetzt.

Eigentumsvorbehalt

7.1. Waren, die an den Käufer geliefert werden, bleiben unser Eigentum, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erfüllt sind. Der Käufer hat das Recht, die Vorbehaltsware nur im normalen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware weiter, tritt er bereits jetzt seine zukünftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf zusammen mit allen Nebenrechten als Sicherheit an uns ab. Wird unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, tritt der Käufer den Teil der Gesamtpreisforderung ab, der der offenen Rechnungspreis entspricht, der von uns für die Vorbehaltsware fakturiert wurde.

7.2. Verarbeitet, vermischt oder verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, sind die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass uns in diesem Fall das Miteigentum an dem

neuen Objekt im Verhältnis zum Wert der verbundenen oder vermischten Vorbehaltware im Verhältnis zum Wert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung und Vermischung zusteht. Das neue Objekt gilt insoweit auch als Vorbehaltware.

7.3. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltware mit unbeweglichen Sachen/Bauten tritt der Käufer seine Forderungen, die er als Vergütung für die Verbindung hat, als Sicherheit zusammen mit allen Nebenrechten im Verhältnis zum Wert der verbundenen Vorbehaltware im Verhältnis zu den anderen verbundenen Gütern zum Zeitpunkt der Verbindung ab.

7.4. Soweit der Wert aller unserer Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil dieser Sicherungsrechte freigeben, nach Wahl des Käufers.

7.5. Der Käufer ist berechtigt, die hierbei im Voraus abgetretenen Forderungen einzuziehen, es sei denn, diese Berechtigung wird aus triftigen Gründen widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Einstellung der Zahlungen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Protest einer Wechsel, oder andere begründete Hinweise auf eine übermäßige Verschuldung oder drohende Insolvenz des Käufers. Wir sind berechtigt, die Abtretung der Sicherheiten zu veröffentlichen, wenn der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Frist mit einer angemessenen Ankündigung nicht alle bestehenden Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt.

Schlussbestimmungen

8.1. Erfüllungsort/Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Schwarzenbek, wenn der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.